



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.VIII. Schreiben, die Combinirung der Spanischen Sachen betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

N. VII.

1646.
Julius.Dictatum Osnabr. d. 4. Aug.
Anno 1646.

Münsterisches Schreiben, dilationem Termini betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle ic.

Insonders Großgünstige Herren und vielgeehrte liebe Freunde!

N. VII.
Münsteri-
sches Schrei-
ben nach Os-
nabrück.

Ob wir wohl verhoffet, mit den Deliberationibus über der Herrn communi-
cierten Auffas bis Mittwoch fertig zu werden; So befinden wir doch denselben der-
gestalt beschaffen, daß, wie gern wir auch das Werk befördert sehen, gegen obgemelte
Zeit solches zu absolviren, und des hiesigen Collegii Deputatos zu Langerich dar-
auf zu instruiren unmöglich fallen will. Haben demnach den Herren die Bewand-
niß hiemit zeitig notificiren und diesen nothwendigen, bloß zu facilitirung dieser wich-
tigen Sachen angesehenen Verzug bestens zu vermercken ersuchen wollen. Denen
wir ic. Datum Münster am 3. Augusti 1646.

Der Herren

dienst-willige

Evangelischer Fürsten und Stände Ab-
gesandten zu Münster.

N. VIII.

Schreiben der Evangelischen zu Osnabrück an die zu Münster, die
Combinirung der Spanischen Sachen betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle ic. Hochgeehrte Herren!

N. VIII.
Osnabrück-
sches Schrei-
ben die Com-
binirung der
Spanischen
Sachen be-
treffend.

Denenselben wird Zweifelsfrey wissend seyn, welcher massen auf Seiten der
Kaiserlichen Höchstansehnlichen Herren Plenipotentiarien annoch wolte davor gehalten
werden könne, es sey dann, daß die Hispanische Sachen zugleich mit vorgenommen, zu
Tractaten gebracht, und vermittelst derselben hin- und beygeleget würden, wann aber
dieses also beschaffen, daß, wo es behauptet und zu Werk gesetzt werden solte, es nicht
allein ganz gefährlichen, sondern auch dieses verursachen würde, daß die Tractaten,
welche zu Stifft- und Erlangung Fried und Ruhe in Teutschland angesehen, nur
schwerer gemacht, und in schädlichen Anstand und Verzögerung gebracht werden dürff-
ten, da jedoch der jezige leidige und höchstbetrübte Zustand unumgänglichen erfordert,
nicht einen Augenblick zu versäumen, sondern alle sorgfältige Bemühung und Fleiß ge-
treulichen anzustrecken, damit das liebe Vaterland ehestes gerettet, und aus gegenwär-
tigem Angst- Stande gerissen werden möge: Alß gibt die äußerste Nothdurfft an die
Hand, hierunter wachsam zu seyn, und dergleichen, so zu Hemmung dieser Tractaten ge-
reichen könte, in Zeiten abwenden zu helfen. Zu dem Ende bey gestriges Tages gehalten-
er Consultation wir rathsam befunden, nach gepflogener Communication mit dem
Herren Chur- Fürstlich Brandenburgischen, auch andern sich allhier befindenden Fürst-
lichen Catholischen Abgesandten, durch etliche Deputirte, bey den Kaiserlichen Herren
Plenipotentiaris es dazur erinnern und remonstriren zu lassen, damit die Spani-
schen Handel in diese Deutsche Tractaten nicht mögen gezogen werden; In reiffer Er-
wegung, daß sowohl von aller Evangelischen als Catholischen Fürsten und Stände
Herren Abgesandten größten Theils mit stattlichen Rationibus es wiederrathen, und
ihr Bedencken viel anders gegeben worden. Und haben demnach dieses den Herren in
Zeiten überschreiben wollen, zu ihrem Belieben und Gefallen stellende, ob sie zu Mün-
ster

1646.
Julius.

ster nach ebenmäßig vorhergehener Communication, mit den Herren Chur-Sächsischen und anderen Catholischen Abgesandten, in diesem Passu gleichfalls nützliche und behüfftliche Unterbauung an dienlichen Orten thun wollen, damit diese fremde und das Heilige Römische Reich nicht angehende Negotien von desselben Interesse separiret, und die gesehnete und hochnöthige Beruhigung (als sonst zu befürchten) hierüber nicht lange aufgehalten werde. Wir zweiffeln nicht, es werden die Herren, Dero zu Beförderung allgemeiner Wohlfahrt gerichteterem bekandten Eyser nach, hierinne selbstn sorgfältig seyn, die wir hiemit in den versicherten ꝛ. und verbleiben ꝛ. Datum Dñabrück am 25. Julii Anno 1646.

1646.
Julius.

Des Heiligen Römischen Reichs
Evangelischer Fürsten und Stände
de Abgesandten ꝛ.

§. IV.

Welchergestalt hierauf zu Münster, worden, erhellet aus folgendem Protocollum im Fürsten-Rath, die beyden vorhergehenden Aufsätze zu conciliiren gesucht

zu Münster
werden die
beyden Aufsätze
zu conciliiret.

Protocollum im Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster, die Conciliation beyder Evangelischen Aufsätze in puncto Gravaminum betreffend.

Brandenburg-Culmbach: Nachdem man den von Dñabrück jüngst übersandten Aufsatz verlesen und erwogen hätte, befunden sich zwischen demselben und dem Münsterischen Concept unterschiedliche Differentien. Deswegen dahin zu sehen wäre, wie man hierunter ein rechtes Mittel finden möchte.

Art. 1. Würden im Dñabrückischen Aufsätze die vorigen *Preliminaria* wiederhollet: da hingegen Münsterischen theils für gut befunden, daß dieselben nichten præteriret werden, und wolte man an seiten Brandenburg-Culmbach nochmahls dafür halten, daß, diesem gemachten Schlusse nach, berührte *Preliminaria*, als welche nur Beiläufigkeit verursachen, gänzlich zu übergehen. Es castirten folgendes die Herrn Dñabrückischen eine Verzeichniß etlicher Stifter und *Prelaturen*, die denen sezt übergebenen Evangelischen Vorschlägen sub *Litt. A.* beygeleget worden. Er hätte vernommen, daß dieses 2. *Württembergische* Elditer anginge, deswegen es seines Erachtens in einem Neben-Memorial wohl könnte gedacht werden. Wegen der *Amnestia* hätte man bey dem Münsterischen Aufsätze zu verbleiben.

Art. 2. Befunde sich neue discrepantz in dem *termino Restitutionis à quo*. Er vermehnte aber, daß der im Münsterischen Concept gesetzte *Terminus Anni 1621.* zu behaupten, wellen derselbige auch für diesem zu Franckfurt beliebt und man gar auf den *extremis* nicht bestehen könnte.

Art. 3. Was die *Immediat-Stifter* belangete, sehe er keine differenz, als daß die Herren Dñabrücker der *Alimentation*, so denen Bischöffen, welche die Religion verändert, solte gegeben werden, gedacht; welches disseite aus bewegenden Ursachen nicht geschehen, er liesse es seines Theiles dahin gestellet seyn, des Geistlichen Vorbehalts aber wäre nicht expresse, wie in dem Dñabrückischen Concept geschehen, zu gedencken.

Art. 4. Das *Jus Electoris & Postulationis* betreffend, wäre im Dñabrückischen Aufsätze etwas weiter als in dem Münsterischen gegangen, er hielt aber an seinem Orte dafür, daß die *exceptiones & restrictiones* nur Anlaß zum disputiren geben, und deswegen besser anzulassen wären.

Pp 3

Art.